VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/93 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1993

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/93 (4), wurde für die Einfuhr von Orangensaft des KN-Codes 2009 11 99 die Erteilung von Lizenzen vorgeschrieben.

Damit der besonderen Lage der bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 314/93, d. h. am 12. Februar 1993, gerade nach der Gemeinschaft beförderten Erzeugnisse des KN-Codes 2009 11 99 Rechnung getragen wird, sollten die vor dem 24. Februar 1993 für Erzeugnisse des genannten KN-Codes beantragten Einfuhrlizenzen unverzüglich erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 werden die vor dem 24. Februar 1993 für Erzeugnisse des KN-Codes 2009 11 99 beantragten Einfuhrlizenzen unverzüglich erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 12. Februar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 40.